



Impfen mit System

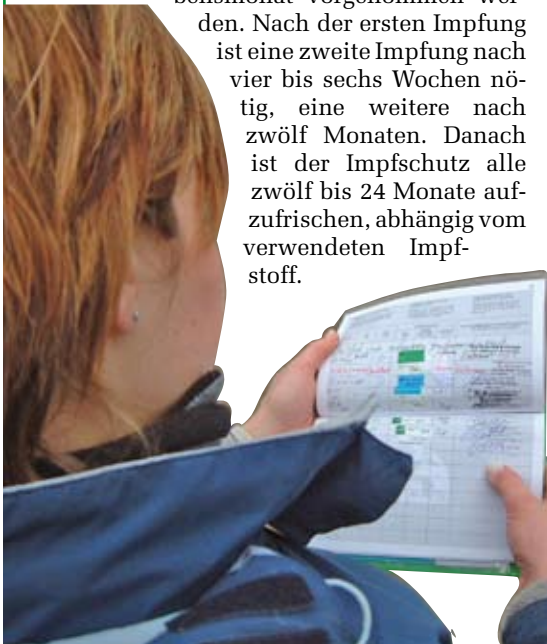
Regelmäßige Impfungen beim Pferd sind mehr als ein Piki mit der Nadel oder leicht verdientes Geld für den Tierarzt. Sie sind ein vorbeugender Schutz gegen Krankheiten.

Auch ein gesundes Pferd sollte regelmäßig Besuch von einem Tierarzt bekommen. Neben Zahnkontrolle und physiotherapeutischem Gesundheits-Check vor allem in Sachen Impfung und Entwurmung. Abseits von allen Debatten über Sinn oder Unsinn von regelmäßiger Impfung und Entwurmung sei hier festgehalten: dank der vorhandenen Impfstoffe (und weiterer Maßnahmen) gibt es viele Tierseuchen und schwerwiegende ansteckende Erkrankungen in Deutschland so gut wie nicht mehr.

Wogegen impfen?

Im Pferdebereich sind Impfstoffe gegen unterschiedliche Erkrankungen auf dem Markt. Routinemäßig geimpft wird gegen Pferdeinfluenza, gegen die Herpesinfektion des Pferdes (Equines Herpesvirus 1 und 4), gegen Tetanus, und je nach Bedarf bzw. Region auch gegen Tollwut und Pilzkrankungen. Es gibt zudem Impfstoffe gegen Druse und Equine Virus-Arteritis, die seltener bzw. nach Bedarf eingesetzt werden, sowie Impfstoffe, die speziell für einen Bestand hergestellt werden.

■ Die Tetanusimpfung ist als eine der wichtigsten Impfungen anzusehen, denn das Pferd ist relativ anfällig gegen den Erreger des Wundstarrkrampfes, das Bakterium *Clostridium tetani*. Diese Impfung kann ab dem fünften Lebensmonat vorgenommen werden. Nach der ersten Impfung ist eine zweite Impfung nach vier bis sechs Wochen nötig, eine weitere nach zwölf Monaten. Danach ist der Impfschutz alle zwölf bis 24 Monate aufzufrischen, abhängig vom verwendeten Impfstoff.



■ Die Impfung gegen Influenza, eine hochfieberhafte und hochansteckende Atemwegserkrankung, die durch Influenzaviren ausgelöst wird, ist für alle Pferde, die an Turnieren teilnehmen sollen, mittlerweile Pflicht. Hierbei finden die Wiederholungsimpfungen alle sechs (bis neun) Monate statt, nach erfolgter Grundimmunisierung durch zwei Impfungen im Abstand von vier bis sechs Wochen (frühestens im Alter von vier Monaten). Auch für Pferde, die nicht an Turnieren teilnehmen, empfiehlt sich diese Impfung, da sie einen wirksamen Schutz vor einer Infektion mit dem Influenza-Erreger bietet.

■ Bei der Impfung gegen die beiden häufigsten Herpes-Erreger des Pferdes (Typ 1 und 4; Auslöser von Atemwegserkrankungen sowie Aborten bei tragenden Stuten) ist es wie bei der Influenzaimpfung: es sollte frühestens mit vier Monaten geimpft werden. Die Grundimmunisierung besteht aus zwei Impfungen im Abstand von vier bis sechs Wochen, eine Wiederholungsimpfung sollte alle sechs Monate stattfinden.

■ Eine Tollwutimpfung ist in der Regel nur in den Gebieten nötig, die als tollwutgefährdet gelten. Das Pferd ist nicht besonders empfänglich für den Tollwuterreger. Dennoch bietet die Impfung einerseits einen Schutz vor einer möglichen Infektion. Des Weiteren sind geimpfte Pferde in einem tollwutgefährdeten Bezirk von den Sperr-, Überwachungs- und sonstigen Maßnahmen, die die Tollwutverordnung zum Beispiel im Falle eines tollwutkranken Fuchses vorsieht, ausgenommen. Die Impfung erfolgt ab einem Alter von sechs Monaten einmal im Jahr, eine Grundimmunisierung ist nicht nötig.

■ Bei Pferden, die anfällig für Hautpilzkrankungen sind, kann mit einer Impfung gegen diese Hautpilze Abhilfe geschaffen werden. Die erste und zweite Impfung erfolgen im Abstand von 14 Tagen, die Wiederholungsimpfungen erfolgen dann immer im Abstand

Erfolgte Impfungen werden vom Tierarzt im Equidenpass eingetragen. Damit im Notfall der Tierarzt auch weiß, ob das Pferd beispielsweise noch einen ausreichenden Schutz gegen Tetanus hat, sollte der Impfplan jederzeit zugänglich in der Nähe des Tieres aufbewahrt werden.
Foto: Wunderlich



Unsere Autorin: Dr. Nicole Beusker, Tierärztin und Chiropraktikerin für Pferde

von einem Jahr und bestehen aus zwei Impfungen im Abstand von 14 Tagen.

■ Trächtige Stuten stellen in Bezug auf die Impfung eine Besonderheit dar: Gegen Influenza sollten tragende Stuten vier bis sechs Wochen vor dem Geburtstermin erneut geimpft werden, gegen eine Herpesinfektion (Equines Herpesvirus Typ 1, selten Typ 4) sollte im fünften, siebten und neunten Trächtigenmonat erneut geimpft werden. Gerade der

Typ 1 kann Aborten auslösen. Gegen Tetanus und Tollwut sollte im neunten Trächtigenmonat noch einmal geimpft werden.

Was muss beachtet werden?

Neben den Zeitpunkten und Intervallen der Wiederholungsimpfungen gibt es noch ein paar Punkte, die beachtet werden sollten:

■ Eine lückenlose Dokumentation im Equidenpass (oder zumindest im Impfpass) sollte durchgeführt werden.

■ Kranke und/oder hustende Pferde dürfen erst nach vollständiger Genesung geimpft werden.

■ Bei Pferden mit chronischer Bronchitis oder bekannter Empfindlichkeit des Atmungs trakts ist es sinnvoll, die Impfungen gegen Herpes und Influenza zeitlich zu trennen. Der Abstand sollte einige Wochen betragen. Zusätzlich kann man krankheitsanfälligen Pferden in der Zeit, in der die Impfung ansteht, Medikamente oder Futterzusatzmittel geben, die das Immunsystem unterstützen.

■ Bei empfindlichen Pferden ist es ratsam, auch die Tetanusimpfung von allen anderen zu trennen, ebenso wie bei der Tollwutimpfung. Die Impfung gegen Hautpilze sollte in jedem Fall zeitlich getrennt von den anderen Impfungen erfolgen, da sie eine relativ größere Belastung für das Pferd darstellt.

■ Nach der Impfung gegen Influenza und Herpes sollten die Pferde drei Tage „Schongang“ erhalten. Das heißt, sie sollen sich nicht übermäßig anstrengen und möglichst nicht schwitzen.

■ Im Idealfall erhält ein ganzer Bestand (zeitgleich) die gleichen Impfungen.

■ Aufgrund der Regelmäßigkeit von Impfungen kann man im Zusammenhang damit alle sechs bis zwölf Monate eine Zahnkontrolle beim Pferd vornehmen lassen.

■ Zwischen einer Impfung und einer möglichen Entwurmung sollten mindestens 14 Tage liegen.

Die Faustregel für Impfungen lautet: Regelmäßige Impfungen zusammen mit einem durchdachten Impfmanagement bieten einen Schutz vor den betreffenden Erkrankungen. □

Andere Impfbestimmungen für Turnierpferde

Mit Inkrafttreten der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) am 1. Januar dieses Jahres haben sich auch die Durchführungbestimmungen zur Impfpflicht für Turnierpferde (§ 66.6.10 LPO) verändert. Darauf weist der Bereich Sport der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) hin. Danach sind Impfungen gegen Influenzavirusinfektionen wie folgt durchzuführen und im Pferdepass zu dokumentieren:

■ Notwendig ist eine Grundimmunisierung, die aus drei Impfungen besteht. Die beiden ersten Impfungen müssen in einem Abstand von 42 bis höchstens 70 Tagen erfolgen. Die dritte muss im Abstand von sechs Monaten (± 21 Tage) erfolgen. Die daran anschließenden Wiederholungsimpfungen müssen im Abstand von sechs Monaten (± 21 Tage) erfolgen.

■ Die Teilnahme an einer Pferdeleistungsschau (PLS) ist möglich, wenn bei der Grundimmunisierung die beiden ersten Impfungen erfolgt sind und nach der zweiten Impfung der Grundimmunisierung 14 Tage vergangen sind. Bei der Wiederholungsimpfung (dritte Impfung) müssen mindestens sieben Tage vor einem Turnierstart vergangen sein. Diese Impfung muss in einem Zeitabstand von höchstens sieben Monaten (± 21 Tage) nach der vorangegangenen Impfung erfolgt sein. FN